

Teil B Kommunen

Ergebnisse der Prüfung der allgemeinen Haushalts- und Wirtschaftsführung

Betätigung der Stadt Zwickau bei Unternehmen in Privatrechtsform und Prüfung ausgewählter Unternehmen

27

Die hohen Zahlungenlasten der Stadt Zwickau zugunsten der städtischen Beteiligungen sind mit Risiken für den städtischen Haushalt verbunden. Eine städtische Gesamtstrategie für das Beteiligungsportfolio ist unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt erforderlich.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der SRH hat die Betätigung der Stadt Zwickau in Unternehmen in Privatrechtsform und die Haushalts- und Wirtschaftsführung ausgewählter Unternehmen geprüft. Die Stadt Zwickau war im Geschäftsjahr 2018 an insgesamt 34 Unternehmen beteiligt. Der SRH hat 12 dieser Unternehmen in die Prüfung einbezogen.

2 Prüfungsergebnisse und Folgerungen

2.1 Wirtschaftliche Lage

- 2 Die Stadt hat zum 01.01.2012 ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auf die Doppik umgestellt. Die Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2016 waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht festgestellt.
- 3 Die Stadt leistet mittels Zuschüssen und Vertragsentgelten in einem hohen Umfang Zahlungen für ihre kommunalen Unternehmen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Im Jahr 2018 betrugen diese Zahlungen je EW der Stadt Zwickau:

Übersicht: Zahlungen je EW

Unternehmen	Zuschuss Stadt je EW
August Horch Museum GmbH	5,89 €
Kultur, Tourismus und Messebetriebe Zwickau GmbH	14,07 €
Puppentheater Zwickau gGmbH	6,89 €
Theater Plauen Zwickau gGmbH	50,04 €
Stadion Zwickau Betriebs GmbH	9,64 €
Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH	52,79 €

- 4 Diese wirtschaftlichen Verpflichtungen begründen Abhängigkeiten und Risiken für die Stadt und ihre Unternehmen.
- 5 Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse der Stadt kann keine Aussage zur tatsächlichen Leistungsfähigkeit getroffen werden. Der Stadt wird empfohlen, nach Abbau dieser Rückstände jährlich einen Gesamtabschluss aufzustellen.

2.2 Beteiligungssteuerung

- 6 Der Tätigkeitsschwerpunkt der Beteiligungsverwaltung soll zur Sicherstellung kommunalpolitischer Ziele im strategischen Beteiligungscontrolling liegen. Strategische Entwicklungskonzepte über die Festlegung des jährlichen Zuschussbedarfs hinaus liegen aber bei der Stadt als Gesellschafterin der Unternehmen nicht für alle Unternehmen vor.
- 7 Der SRH empfiehlt die Erarbeitung einer städtischen Gesamtstrategie zum Beteiligungsportfolio als Grundlage für die Ableitung konkreter Unternehmensziele, die wiederum eine Steuerung der Unternehmen ermöglichen.

2.3 Geschäftsführertätigkeit durch Bürgermeister und Amtsleiter

- ⁸ In 5 städtischen Unternehmen nehmen ein Bürgermeister bzw. Amtsleiter die Aufgaben der Geschäftsführung im Rahmen einer Nebentätigkeit wahr. Nach § 147 i. V. m. § 104 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG ist eine Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann.
- ⁹ Somit verbietet es sich, einem hauptamtlichen Bürgermeister die Tätigkeit eines Geschäftsführers als Nebentätigkeit zu genehmigen. Hinsichtlich der Tätigkeit der Amtsleiter als Geschäftsführer ist zu prüfen, inwieweit sich Interessenkonflikte ergeben können, ggf. sind auch diese Tätigkeiten zu beenden.

2.4 Gebäude- und Grundstücksgesellschaft Zwickau mbH

- ¹⁰ Die Gebäude- und Grundstücksgesellschaft Zwickau mbH (GGZ) ist als Bauherr für Großprojekte der Stadt Zwickau maßgeblich eingebunden. Kommunale Großprojekte waren u. a. der Rathausanbau, die Sanierung der Verwaltungsgebäude, der Neubau Glück Auf Schwimmhalle, das Fußballstadion (GGZ-Arena) und das Ball-sportzentrum Neuplanitz. Die einzelnen Objekte sind langfristig an die Stadt Zwickau bzw. städtische Betriebs-gesellschaften vermietet. Für das Stadion kaufte die GGZ zusätzlich die Namensrechte für 5 Jahre.
- ¹¹ Die finanzielle Ausstattung der GGZ ist solide, nur ein geringer Teil des Jahresüberschusses wird an den Stadt-haushalt abgeführt. Dadurch verfügt das Unternehmen über finanzielle Mittel, die ihm erlauben, Projekte zu realisieren, die aus unterschiedlichen Gründen nicht über den Stadthaushalt abgebildet werden können oder sollen. Für die Umsetzung eigener Investitionen des Unternehmens sind dann erhebliche Verschuldungen not-wendig, die ansonsten für die Projekte der Stadt ggf. über Kreditaufnahmen im Kernhaushalt erforderlich wären und der Genehmigung der RAB unterlägen.
- ¹² Für weitere Übertragungen von städtischen Projekten sollte vorab stets die Leistungsfähigkeit der GGZ über-prüft werden. Dabei sind auch die notwendigen eigenen Investitionsbedarfe des Unternehmens zu berück-sichtigen.

2.5 Stadion Zwickau Betriebs GmbH

- ¹³ Die Stadion Zwickau Betriebs GmbH (SZB) betreibt das von der GGZ errichtete Fußballstadion. Dafür leistet die Stadt jährliche Zahlungen von rd. 867 T€ an die SZB. Diese vermietet das Stadion an den FSV Zwickau e. V. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage des FSV sind regelmäßig Stundungen und Ratenzahlungen erforder-lich.
- ¹⁴ Der SRH empfiehlt aufgrund der wirtschaftlichen Risiken, die mit dem Betrieb des Stadions verbunden sind, verstärkt Möglichkeiten der Einwerbung privaten Kapitals (z. B. Beteiligung, Sponsoring, Veranstaltungen) zu suchen.

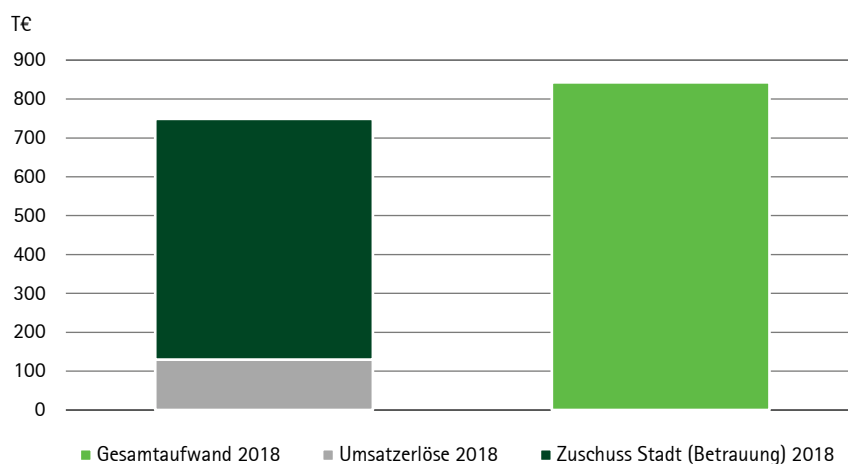
2.6 Theater Plauen Zwickau gGmbH

- ¹⁵ An der Theater Plauen Zwickau gGmbH (Theater gGmbH) halten die Stadt Zwickau und die Stadt Plauen jeweils 50 % der Geschäftsanteile. Die Finanzierung der Theater gGmbH haben die beiden Gesellschafter seit 1999 in einem Grundlagenvertrag geregelt. Mit der letzten Änderung 2019 betragen die Finanzierungsanteile 67,5 % (Zwickau) und 32,5 % (Plauen).
- ¹⁶ Mit der Übernahme weiterer Finanzierungsanteile durch die Stadt Zwickau forderte der Zwickauer Stadtrat Sat-zungsänderungen, um entsprechend dem Finanzierungsanteil eine größere Einflussnahme zu erlangen. Mit den Änderungen des Gesellschaftsvertrages erhielt die Stadt Zwickau zwar formal den Stimmanteil, der sich aus ihrem Finanzierungsanteil ergibt. Entscheidungen über wesentliche Fragen des Unternehmens sind jedoch wei-terhin nur mit Zustimmung des Gesellschafters Plauen möglich.
- ¹⁷ Die Stadt Zwickau sollte die Übernahme weiterer Finanzierungsanteile unter Berücksichtigung der eigenen Leistungsfähigkeit kritisch prüfen.

2.7 Puppentheater Zwickau gGmbH

- ¹⁸ Das Puppentheater wurde zum 01.08.2016 als Sparte aus der Theater gGmbH ausgegliedert. Die Stadt gründete eine eigene GmbH und gliederte sie der Kultur, Tourismus und Messebetriebe Zwickau GmbH (KultourZ) als Tochterunternehmen an. Die Ausgliederung des Puppentheaters aus der Theater gGmbH hat die vollständige Übernahme der Finanzierungslast durch die Stadt Zwickau zur Folge. Die Stadt Zwickau zahlte im Jahr 2019 Ausgleichsleistungen von 663,7 T€. Hinzu kommen Leistungen der KultourZ als Gesellschafterin und der Theater gGmbH als Kooperationspartner. Darüber hinaus erhielt das Puppentheater 2019 Förderungen aus dem Kulturraum und Projektförderungen von insgesamt 238,1 T€. Das Puppentheater steht auch im Wettbewerb mit dem Theater, welches ebenfalls Angebote für die Zielgruppe anbietet.

Abbildung: Zuschüsse – Umsatzerlöse – Gesamtaufwand



- ¹⁹ In Anbetracht der erheblichen Kostenbelastung durch den Betrieb des Puppentheaters müssen Abwägungen zum weiteren Vorhalten des Angebots angestellt werden.

2.8 Business and Innovation Centre Zwickau GmbH

Fehlende Voraussetzungen für den Anteilskauf

- ²⁰ Nach dem Gesellschaftsvertrag liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in der Förderung von Unternehmensgründungen, Innovationen und Technologietransfer sowie im Angebot von Beratungs- und anderen Dienstleistungen der Wirtschaftsförderung. Im Prüfungszeitraum realisierte die Business and Innovation Centre Zwickau GmbH (BIC) ihre Umsatzerlöse im Wesentlichen aus Vermietungen. Da die geringe Anzahl von Neugründungen zu einer geringen Beratungs- und Dienstleistungsnachfrage führe, werden sich nach Auffassung der Geschäftsführung die Umsatzerlöse auch zukünftig zum größten Teil aus Mieteinnahmen zusammensetzen.
- ²¹ Kommunale Gesellschafter sind die Stadt Zwickau und der Landkreis Zwickau. Die Stadt Zwickau hat ihren Anteil im Jahr 2019 durch Erwerb der Anteile eines privaten Mitgesellschafters um 20 % auf 60 % erhöht. Die Stadt nahm dazu ein allen Gesellschaftern eingeräumtes Vorkaufsrecht wahr. Die übrigen Gesellschafter verzichteten.
- ²² Der Stadtrat forderte im Vorfeld des Ankaufs eine Wertermittlung der unternehmenseigenen Immobilie und ein Konzept für die strategische Ausrichtung.
- ²³ Nach dem vorgelegten Konzept stehe die Stadt Zwickau vor der dringenden Aufgabe, innovative und technologieorientierte Gründungen zu fördern und die Gründerkultur zu stärken. Die Umsetzung dieser Mission solle durch die BIC geleistet werden.
- ²⁴ Aufgrund der geringen Zahl der Neugründungen sind die im Konzept vorgesehenen Aufgaben von der BIC nicht leistbar. Der Anteilskauf war auch wertmäßig nicht nachvollziehbar. Die geforderte Bewertung der Immobilien fehlte.

Fehlende Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde für den Anteilskauf

- ²⁵ Die Stadt hat den Erwerb der Geschäftsanteile als unwesentliche Veränderung des Unternehmens bewertet und das LRA Zwickau hielt diese Einschätzung für möglich. Die förmliche Anzeige des Anteilserwerbes stand zum Prüfungszeitpunkt noch aus. Der Landkreis ist selbst Gesellschafter der BIC und somit mit eigenen Interessen an dem Vorgang beteiligt. Nach § 112 Abs. 4 SächsGemO entscheidet in diesen Fällen die obere RAB. Diese entscheidet auch, ob die Voraussetzungen für ihre Zuständigkeit vorliegen.
- ²⁶ Die Stadt hat den Vorgang der LD Sachsen als zuständige RAB vorzulegen.

3 Stellungnahmen

- ²⁷ Die Stadt Zwickau, das SMI und der SSG haben Stellungnahmen zum Beitrag abgegeben. Die Stadt stimmt im Wesentlichen den Feststellungen des SRH zu und will die Empfehlungen zeitnah bzw. im Bedarfsfall umsetzen.
- ²⁸ Hinsichtlich der Tätigkeit des Amtsleiters als Geschäftsführer seien aus Sicht der Stadt keine Interessenkonflikte zwischen Haupt- und Nebentätigkeit ersichtlich.
- ²⁹ An der Auffassung, dass der Erwerb der Geschäftsanteile nicht zu einer wesentlichen Veränderung der BIC geführt habe, werde seitens der Stadt festgehalten. Zur verbindlichen Beurteilung der Rechtslage werde der gesamte Vorgang der LD Sachsen vorgelegt.

4 Schlussbemerkung

- ³⁰ Der SRH begrüßt die Umsetzung seiner Empfehlungen. Die Entscheidungen der LD Sachsen hinsichtlich der BIC bleiben abzuwarten.